

Gemeinde Zell



Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung (Naturschutzinventar)

vom 18. Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	3
2	VORGEHEN	3
3	GRUNDLAGEN	4
4	VERÄNDERUNGEN ZUM INVENTAR VON 1990	4
5	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN OBJEKTBLÄTTERN	10
6	ÜBERSICHT DER OBJEKTE UND HINWEISE ZUR PFLEGE	10
6.1	Objekttypen	10
6.2	Liste der Objekte	13

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 203 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes des Kanton Zürich (PBG) dieses Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung (Naturschutzinventar).

1 EINLEITUNG

Das aktuell rechtsgültige «Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung» der Gemeinde Zell (im weiteren Naturschutzinventar genannt) wurde am 17. Dezember 1990 vom Gemeinderat festgesetzt.

Im Verlaufe der Jahre wurden verschiedene Entlassungen und Neuaufnahmen durch den Gemeinderat beschlossen, aber im Inventar nicht laufend nachgeführt. Im Rahmen der vorliegenden Überarbeitung wurden diese Änderungen in das Inventar übernommen und die Objektblätter aktualisiert. Parallel dazu wurde die bisherige Verordnung über den Schutz und die Pflege von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung (Naturschutzverordnung) revidiert. Da das Inventar die Grundlage der Schutzbestimmungen bildet, wurden beide Erlasse aufeinander abgestimmt und gleichzeitig überarbeitet. Die bisherige Verordnung wird neu als Naturschutzreglement geführt.

Das revidierte Inventar und das Naturschutzreglement treten per 01.01.2027 gleichzeitig in Kraft.

2 VORGEHEN

Basis für die Überarbeitung des Naturschutzinventares waren die Objektblätter des bisherigen Inventares sowie ein Übersichtsplan der Objekte mit Anmerkungen zu Neuaufnahmen oder Entlassungen.

Die Objektliste aus dem bisherigen Inventar wurde mit derjenigen aus der rechtsgültigen Schutzverordnung und mit den bestehenden Bewirtschaftungsverträgen verglichen, um neu geschützte Objekte zu ermitteln.

Die räumliche Abgrenzung der Objekte wurde basierend auf dem Übersichtsplan und den Objektblättern des bisherigen Inventares bzw. den Bewirtschaftungsverträgen provisorisch ins GIS (Geografisches Informationssystem) erfasst. Dabei wurden die Abgrenzungen schon an die neuen Kartengrundlagen und teilweise an die Abgrenzung des Waldareals und der landwirtschaftlichen Nutzfläche angepasst.

Basierend auf den Anmerkungen auf dem Übersichtsplan wurde nach den GR-Beschlüssen über Entlassungen recherchiert und das Datum der nachweisbaren Entlassungen erfasst.

Alle Objekte der erstellten provisorischen Liste wurden 2022/2023 im Feld begutachtet, die Abgrenzung bei Bedarf angepasst sowie die Informationen für neue Objektbeschreibungen erhoben. Von Pflanzenarten wurden grobe Aufnahmen gemacht, zur Fauna waren nur Zufallsbeobachtungen möglich. Alle Objekte wurden fotografisch dokumentiert.

Auf die Suche nach möglichen neuen Naturschutzobjekten wurde verzichtet, da die Gemeinde Zell in den letzten Jahren bereits Ergänzungen aufgenommen hat.

Für die neuen Objektblätter wurden alle Objekte beschrieben, ihr Zustand beurteilt und Hinweise zu Aufwertungsmassnahmen und dem allgemeinen Unterhalt gegeben. Die Abgrenzung auf dem Plan wurde wo nötig im GIS angepasst.

3 GRUNDLAGEN

Zusätzlich zu den Flurbegehungen wurden verschiedene Informationen aus dem kantonalen GIS verwendet:

- Relevante Bundesinventare wie Hochmoore, Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, Auen, Trockenwiesen und -weiden
- Überkommunale Naturschutzobjekte inkl. Flächen mit einem Übergangsvertrag
- Waldareal (Festlegung der Waldgrenze)
- Landwirtschaftliche Nutzung (Stand 2022)
- Ökomorphologie der Fliessgewässer
- Luftbilder 1981 - 2000

4 VERÄNDERUNGEN ZUM INVENTAR VON 1990

Eine Reihe von Objekten wurde seit 1990 aber vor dieser Revision bereits durch Gemeinderatsbeschlüsse aus dem Inventar entlassen. Dabei handelt es sich überwiegend um Einzelbäume, welche meistens in der Bauzone lagen.

Vor dieser Revision durch Gemeinderatsbeschlüsse entlassen:

Objekt-Nr.	Objekt-Name	Objekttyp	Datum der Entlassung
E01	Kollbrunn, rechter Tössdamm zwischen Weisslinger Brücke und Löfflerbruggli	Einzelbäume	08.04.2004
E02	Kollbrunn, Areal Spinnerei im Töbeli	Einzelbäume	08.04.2004
E03	Kollbrunn, Töbeli	Einzelbäume	10.12.1998
E07	Kollbrunn, Ecke Kirchstrasse-Lindenstrasse	Einzelbäume	13.12.1993
E08	Kollbrunn, Bolstern	Einzelbäume	08.04.2004
E12	Kollbrunn, Ringstrasse 7, R. Hettlinger	Einzelbäume	08.02.1996
E17	Rikon, Landwirtschaftsbetrieb Kuhn	Einzelbäume	08.04.2004
E23	Oberlangenhart	Einzelbäume	08.02.1996
E24	Zell, östlich Haus Paul Burkard	Einzelbäume	14.11.2019
E27	Kollbrunn, Areal "obere Spinnerei"	Einzelbäume	08.05.2008
E28	Kollbrunn, Areal "obere Spinnerei"	Einzelbäume	26.11.1998
E30	Zell, obere Rüti	Einzelbäume	08.04.2004
E31	Rikon, Tösstalstrasse (bei Garage E. Bär)	Einzelbäume	15.05.1997
E34	Rämismühle, Heimstätte	Einzelbäume	08.04.2004

Objekt-Nr.	Objekt-Name	Objekttyp	Datum der Entlassung
K01	Unterlangenhard, Schottler	Kiesgruben	08.04.2004
T01	Kollbrunn, Horberrain	Trockenstandorte	27.10.2011

Mit dieser Revision sollen weitere Objekte aus dem Naturschutzinventar entlassen werden. Einige wurden möglicherweise schon früher entlassen, ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss wurde jedoch nicht gefunden.

Andere Objekte werden entlassen, weil sie nicht etwa zerstört, sondern unter kantonalen Schutz gestellt wurden. Ein Objekt liegt nach einer Grenzbereinigung neu auf dem Gebiet der Gemeinde Weisslingen.

Mit dieser Revision sollen folgende Objekte entlassen werden:

Objekt-Nr.	Objekt-Name	Objekttyp	Grund für Entlassung
E10	Kollbrunn, Steinhäldeli	Einzelbäume	Ist eigentlich schon entlassen, Datum aber unbekannt. In Baubewilligung ist eine Ersatzpflanzung in Form einer Hecke definiert, sie wurde aber offenbar nicht ins Inventar aufgenommen. Neuaufnahme dieser Ersatzpflanzung als H14.
E11	Kollbrunn, Steinhäldeli	Einzelbäume	Ursprünglich ins Inventar aufgenommene Bäume bestehen nicht mehr. Zwischen Häusern und Strasse hat es einheimische Bäume = Ersatzpflanzungen? Diese sind jedoch stark eingeklemmt zwischen Haus und Strasse.
E20	Hinterrikon	Einzelbäume	Durch Sturm gefällt, vorher Baumschutzmassnahmen; Entlassung nicht wirklich verfügt und Ersatzpflanzung nicht verpflichtend formuliert, kein GR-Beschluss auffindbar. Neue Eigentümer, Ersatzpflanzung nicht mehr durchsetzbar.
F07	Heurüti, Hangried	Feuchtgebiete	Überkommunales (kantonales) Objekt
F09	Zell, Hangried südlich Bannholz	Feuchtgebiete	Der aktuelle Zustand bleibt vermutlich auch ohne Schutz erhalten, eine Wiederherstellung als offenes Ried wird hinsichtlich des Verhältnisses von Aufwand für Unterhalt und Wert des Objektes als unverhältnismässig beurteilt.
F14	Zell, oberhalb Chräbsenbachtobel, Tümpel	Feuchtgebiete	Der Aufwand für einen Unterhalt ist unverhältnismässig, eine feuchte Stelle bleibt auch ohne Schutz erhalten.

Objekt-Nr.	Objekt-Name	Objekttyp	Grund für Entlassung
F16	Kollbrunn, Steinhäldeli	Feuchtgebiete	Unklarheiten/Überlappungen mit V01 im alten Inventar und später Umteilung zu T32. Der ursprünglich vorhandene Stauweiher wurde aufgehoben. An dieser Stelle gibt es nur noch den Bachabschnitt mit Gehölz, der sich nicht von anderen Bachabschnitten/Bachgehölzen unterscheidet. Es werden V01 und F16 entlassen, die Trockenwiese oberhalb bleibt als T32 in Inventar und Schutzreglement.
F19	Hinterrikon, Pistolenstand	Feuchtgebiete	Liegt auf Gemeindegebiet Weisslingen
F21	Langenhard, Rutzentobel	Feuchtgebiete	Entspricht T34 und ist als dieses im Inventar enthalten
H08	Garten	Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen	Es war nie eine richtige Hecke, liegt nah am Waldrand.
K02	Unterlangenhard, Strázler	Kiesgruben	Existiert schon lange nicht mehr, nicht in Schutzverordnung. Ev. schon früher entlassen aber kein GRB auffindbar.
O01	Kollbrunn, Bürgen	Obstgärten, heckenreiche Hänge	Es war nie ein dichter Obstgarten, inzwischen sind nur noch 3-4 Obstbäume vorhanden.
O04	Zell, südwestlich Gruebentobel, Hangwiesen	Obstgärten, heckenreiche Hänge	In der Fläche des bisherigen Inventarobjektes waren kaum Obstbäume vorhanden, hier lag/liegt die Hecke H06 (s. dort).
T02	Kollbrunn, Areal "obere Spinnerei"	Trockenstandorte	Bauzone, schon länger nicht mehr Trockenstandort, nicht in Schutzverordnung. Ev. schon früher entlassen aber kein GRB auffindbar.
T09	Rikon, Bahnübergang Tösstalstrasse	Trockenstandorte	Objekt wird definitiv entlassen, da Eigentum der SBB und in Bauzone
T12	Schooren, Haldenholz	Trockenstandorte	Wurde 2015 aus der Schutzverordnung entlassen.
T14	Zell, Königstal	Trockenstandorte	kantonale Übergangsverträge vorhanden (Absicht für Aufnahme in kantonale Schutzverordnung)
T15	Zell, Königstal Süd	Trockenstandorte	kantonale Übergangsverträge vorhanden (Absicht für Aufnahme in kantonale Schutzverordnung)
T21	Obere Rüti	Trockenstandorte	Nicht mehr wertvoll, wird durch angrenzenden Ackerbau beeinträchtigt.
T22	Zell, Hinteres Königstal	Trockenstandorte	kantonale Übergangsverträge vorhanden (Absicht für Aufnahme in kantonale Schutzverordnung)

Objekt-Nr.	Objekt-Name	Objekttyp	Grund für Entlassung
V01	Kollbrunn, Steinhäldeli	Verschiedenes	Unklarheiten/Überlappungen mit F16 im alten Inventar und später Unteilung zu T32. Neu wird V01 entlassen, F16 entspricht dem Bach mit Bachgehölz und T32 der Trockenwiese.
V02	Oberlangenhard, Grosswies	Verschiedenes	Thema (Standorte mit viel Türkenbund) sollte über das ganze Gemeindegebiet angeschaut werden unabhängig vom Inventar.
V03	Rämismühle, Hornberg	Verschiedenes	Thema (Nistkolonien von Graureihern) sollte über das ganze Gemeindegebiet angeschaut werden unabhängig vom Inventar.

Neuaufnahme von Objekten

Da das Naturschutzinventar die Grundlage darstellt für das Naturschutzreglement, müssen alle im Naturschutzreglement gelisteten Objekte auch im Inventar enthalten sein.

Zudem werden – bis auf eine Ausnahme in der Bauzone – auch die Objekte mit einem Bewirtschaftungsvertrag ins Inventar aufgenommen und anschliessend auch in das Naturschutzreglement.

Dass die Schutzwürdigkeit der Objekte gegeben ist, wurde bei den Feldbegehungen bestätigt.

Objekt-Nr.	Objekt-Name	Objekttyp	Grund für Neuaufnahme
E39	Oberlangenhard, Gartenstrasse 2	Einzelbäume	Neuaufnahme mit Zustimmung der Grundeigentümer
E40	Oberlangenhard, Gartenstrasse 10	Einzelbäume	Neuaufnahme mit Zustimmung der Grundeigentümer
F15	Oberlangenhard, Quellried Hueb	Feuchtgebiete	In Schutzverordnung von 2015 enthalten.
F20	Langenhard, Üsseri Weid	Feuchtgebiete	In Schutzverordnung von 2015 enthalten.
H09	Lettenberg	Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen	In Schutzverordnung von 2015 enthalten.
H10	Schor, Stadt Winterthur	Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen	In Schutzverordnung von 2015 enthalten.
H11	Unter Zelg	Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen	In Schutzverordnung von 2015 enthalten.
H12	Restaurant Obstgarten	Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen	In Schutzverordnung von 2015 enthalten.

Objekt-Nr.	Objekt-Name	Objekttyp	Grund für Neuaufnahme
H13	Hofacker Unterlangenhard	Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen	In Schutzverordnung von 2015 enthalten.
H14	Kollbrunn, Steinhäldeli (Ersatz für Linde E10)	Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen	Ersatz für entlassene Linde E10
T07	Garten	Trockenstandorte	Bewirtschaftungsvertrag vorhanden. Aufnahme in Inventar und Schutzverordnung für langfristigen Schutz.
T08	Trockenwiese Stückli-moos	Trockenstandorte	Bewirtschaftungsvertrag vorhanden. Aufnahme in Inventar und Schutzreglement für langfristigen Schutz.
T19	Zell, Zellerhalden	Trockenstandorte	Bewirtschaftungsvertrag vorhanden. Aufnahme in Inventar und Schutzreglement für langfristigen Schutz.
T23	Rutzenfelsen	Trockenstandorte	Bewirtschaftungsvertrag vorhanden. Aufnahme in Inventar und Schutzreglement für langfristigen Schutz.
T26	Burgweid/Burghalden	Trockenstandorte	Bewirtschaftungsvertrag vorhanden. Aufnahme in Inventar und Schutzreglement für langfristigen Schutz.
T27	Tösstalstrasse, bei Heimstätte Rämismühle	Trockenstandorte	Bewirtschaftungsvertrag vorhanden. Aufnahme in Inventar und Schutzreglement für langfristigen Schutz.
T28	Eichholteren	Trockenstandorte	Bewirtschaftungsvertrag vorhanden. Aufnahme in Inventar und Schutzreglement für langfristigen Schutz.
T29	Waldwiese Üsseri Weid	Trockenstandorte	Bewirtschaftungsvertrag vorhanden. Aufnahme in Inventar und Schutzreglement für langfristigen Schutz.
T30	Waldwiese Rutzentobel	Trockenstandorte	Bewirtschaftungsvertrag vorhanden. Aufnahme in Inventar und Schutzreglement für langfristigen Schutz.

Objekt-Nr.	Objekt-Name	Objekttyp	Grund für Neuaufnahme
T31	Waldwiese Koppenholz	Trockenstandorte	Bewirtschaftungsvertrag vorhanden. Aufnahme in Inventar und Schutzreglement für langfristigen Schutz.
T33	Oberwald	Trockenstandorte	Bewirtschaftungsvertrag vorhanden. Aufnahme in Inventar und Schutzreglement für langfristigen Schutz.
T34	Waldwiese Rutzentobel (ehemals F21)	Trockenstandorte	In Schutzverordnung enthalten als F21, später zu T34 umgetauft.
T35	Rikon, Hang hinter Schulhaus Hirsgarten	Trockenstandorte	Am 1986 ins Inventar aufgenommen als T08, bei der ersten Revision entlassen. Die Fläche ist wertvoll, der Grund für die ursprüngliche Entlassung ist nicht nachvollziehbar. Das Land gehört der Gemeinde. Neuaufnahme mit neuer Nummer, da die alte Nummer wieder vergeben wurde.

Nach der vorliegenden Revision sind im Naturschutzinventar 82 Objekte enthalten. Sie verteilen sich folgendermassen auf die verschiedenen Objekttypen:

- 23 Einzelbäume
- 11 Feuchtgebiete
- 4 Geologische Objekte
- 12 Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen
- 6 Obstgärten, heckenreiche Hänge
- 25 Trockenstandorte
- 1 Waldschutzgebiet (ehemals Objekttyp «Verschiedenes»)

Die Liste der nach der Revision im Naturschutzinventar enthaltenen Objekte findet sich im Abschnitt 6.2.

Hinweis zur Revision des Schutzreglements

Grundsätzlich sollen alle Objekte, welche im Naturschutzinventar enthalten sind, auch durch das Schutzreglement eigentümerverbindlich geschützt werden.

Die folgenden Objekttypen werden nicht in das Schutzreglement aufgenommen:

Hochstamm-Obstgärten und heckenreiche Hänge

Die Umsetzung durch ein Schutzreglement ist schwierig, da verschiedene Grundeigentümer betroffen sind und schlussendlich das Gesamtbild des Objektes erhalten werden soll. Hier ist eine Umsetzung über Verträge zielführender.

Geologische Objekte

Eine Gefährdung ist hier relativ unwahrscheinlich. Im vorliegenden Inventar muss nur bei Objekt G02 (Rutschhang Unter Rikon) darauf geachtet werden, dass keine Geländeänderungen vorgenommen werden (auch nicht in kleinem Rahmen, der nicht bewilligungspflichtig ist).

5 ERLÄUTERUNGEN ZU DEN OBJEKTBLÄTTERN

Objektnummer und -name: Diese wurden aus dem alten Inventar übernommen, Umbenennungen und andere Unstimmigkeiten wurden bereinigt.

Zone: Unterschieden werden Landwirtschaftszone, Wald (gemäss Waldareal Stand 2020), Bauzone.

Koordinaten: Die Koordinaten wurden von Hand ausgelesen, so dass sie immer innerhalb des Objektes liegt. Sie sind primär ein Anhaltspunkt für die Verortung des Objektes. Die genauen Abgrenzungen können dem Plan entnommen werden. Bei Baumgruppen wurde eine Koordinate im Zentrum der Gruppe gewählt, auch wenn an dieser Stelle kein Baum steht. Im GIS sind die Bäume einzeln erfasst.

Fläche: Fläche der digitalisierten Abgrenzung in Aren.

Beschreibung: Beschreibung des Objektes zum Zeitpunkt der Begehung.

Arten: Auswahl von im Objekt vorkommenden Arten, v.a. Pflanzen.

Zustand: Einschätzung des Zustandes zum Zeitpunkt der Begehung. Die Angabe «Gut» bedeutet, dass der Zustand aktuell weitgehend dem Zielzustand entspricht.

Massnahmen: Im ersten Abschnitt werden Massnahmen beschrieben, um den aktuellen Zustand – falls nötig – aufzuwerten. Im zweiten Abschnitt wird beschrieben, mit welchen Unterhaltsmassnahmen ein guter Zustand in der Regel erhalten werden kann.

6 ÜBERSICHT DER OBJEKTE UND HINWEISE ZUR PFLEGE

6.1 Objekttypen

Die Objekttypen des alten Inventars wurden übernommen. Die Unterscheidung «Feuchtgebiete» und «Trockenstandorte» ist in manchen Fällen nicht sehr zielführend. So zum Beispiel bei kleinräumig wechselnden Verhältnissen oder bei Waldwiesen, welche nicht die gewohnte Vegetation von Feuchtgebieten oder Trockenwiesen aufweisen. In der Revision wurden jedoch diese Objekttypen beibehalten und die Zuteilung der Objekte nicht geändert. Die zum Objekt passende Bewirtschaftung soll unabhängig vom Objekttyp individuell bestimmt werden.

Im Folgenden werden allgemeine Hinweise zur Pflege in den verschiedenen Objekttypen gegeben. Konkrete Aufwertungsmassnahmen werden bei den einzelnen Objekten aufgeführt.

Detaillierte Vorgaben zur Bewirtschaftung werden im Bewirtschaftungsvertrag individuell geregelt und sollen periodisch überprüft und allenfalls angepasst werden. Die Bewirtschaftungsverträge müssen jeweils abgeglichen werden mit anderen Projekten, z.B. Vernetzungsprojekten der Landwirtschaft.

Feuchtgebiete

Der regelmässige Unterhalt besteht bei diesen Feuchtgebieten in einem jährlichen Schnitt nach dem 1. September. Wenn kein grosser Druck durch Problempflanzen wie Schilf oder Adlerfarn bzw. durch Neophyten besteht, sind Nutzungsbrachen im Umfang von ca. 5 % der Fläche empfehlenswert.

Eine regelmässige Kontrolle auf invasive Neophyten und Problempflanzen ist immer notwendig. Diese müssen frühzeitig bekämpft werden, um eine Ausbreitung zu verhindern. Ist die Belastung schon gross, sind auf den betroffenen Flächen Frünschnitte im Frühsommer auszuführen.

Das Schnittgut von schlecht zugänglichen Flächen – sofern frei von Neophyten – kann allenfalls am Rand deponiert werden. Bei Deponien auf Waldfläche ist die Zustimmung des Försters einzuholen. Aus den Deponien darf kein Nährstoffeintrag in die geschützten Flächen erfolgen, und sie sollen räumlich klar definiert und begrenzt sein (keine grossflächigen Ablagerungen).

Vorwachsene Waldränder und sich ausbreitende Gebüsche in den Flächen müssen periodisch durchforstet werden.

Trockenstandorte

Die Trockenstandorte des Inventares enthalten unterschiedliche Nährstoffniveaus von recht nährstoffreichen Glatthaferwiesen bis zu nährstoffarmen Trespenwiesen. Der regelmässige Unterhalt in diesen Wiesen besteht in der Regel aus zwei Schnitten pro Jahr. Bei Biodiversitäts-Förderflächen wird der früheste Zeitpunkt für den ersten Schnitt durch die Direktzahlungsverordnung vorgegeben. Bei geschützten Flächen kann dieser Schnittzeitpunkt jedoch vorverlegt werden, sofern es für den Erhalt des Arten- und Blütenreichtums notwendig ist.

Wenn kein grosser Druck durch Problempflanzen oder Neophyten besteht, sind Nutzungsbrachen im Umfang von ca. 5 % der Fläche an wechselnden Stellen empfehlenswert. Gerade bei trockeneren Wiesen ist es wichtig, dass Nutzungsbrachen nicht zu oft an der gleichen Stelle liegen, da sonst eine Nährstoffanreicherung erfolgt und der Artenreichtum verloren geht.

Einzelne Wiesen im Inventar sind zu nährstoffreich für einen arten- und blütenreichen Pflanzenbestand. Sie sollten über einige Jahre durch einen früheren ersten Schnitt und möglichst einen zusätzlichen Schnitt pro Jahr ausgemagert werden. Dies ist bei den einzelnen Objekten vermerkt.

Das Schnittgut muss immer vollständig abgeführt werden.

Auf geeigneten Flächen ist anstelle eines zweiten Schnittes oder zusätzlich dazu eine schonende Herbstweide möglich. Eine sorgfältige Weideführung nur bei trockenen Bodenverhältnissen ist jedoch Voraussetzung.

Zusätzlich ist eine regelmässige Kontrolle auf invasive Neophyten notwendig, in trockenen Wiesen muss besonders das Einjährige Berufkraut bekämpft werden.

Vorwachsene Waldränder und sich ausbreitende Gebüsche in den Flächen müssen periodisch durchforstet werden.

Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen

Feldgehölze sind eher flächige, Hecken dagegen lineare Elemente. Beide bestehen aus Sträuchern und Bäumen in unterschiedlichem Mischungsverhältnis. Ein an die Gehölze/Hecken anschliessender, ungedüngter Krautsaum ist Bestandteil der Objekte.

Für die Artenvielfalt optimal sind Hecken und Feldgehölze, die artenreich sind und einen hohen Anteil an Dornen tragenden Sträuchern aufweisen. Der Unterhalt besteht in einer periodischen und abschnittweisen Durchforstung (auf den Stock setzen der Sträucher). Dabei soll die Struktur in Höhe und Breite vielfältig gestaltet werden. Entlang von Strassen sollten die Hecken möglichst nicht maschinell in der Breite beschnitten werden, da so eine eintönige Struktur entsteht.

Schnell wachsende Arten wie Hasel und Hartriegel haben die Tendenz, andere Arten zu verdrängen. Dem muss bei der Pflege gezielt entgegengewirkt werden.

Laut der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) muss entlang von Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ein Pufferstreifen eingehalten werden, auf welchem keine Pflanzenschutzmittel und kein Dünger ausgebracht werden dürfen. Die Definition des Pufferstreifens ist in einem Merkblatt von agridea beschrieben (www.agridea.ch).

Einzelbäume

Bei Einzelbäumen beschränkt sich der Unterhalt auf sachgerechte Pflegeeingriffe, soweit es die Gesundheit und der Erhalt des Baumes verlangt. Eingriffe dürfen nur von ausgewiesenen Fachpersonen durchgeführt werden.

Da Einzelbäume eine begrenzte Lebensdauer haben, sollte frühzeitig eine Ersatzpflanzung geplant werden. Diese muss von der Gemeinde abgesegnet werden.

Obstgärten, heckenreiche Hänge

In diesem Typ sind einerseits traditionelle Hochstamm-Obstgärten enthalten, andererseits Hanglagen mit Hecken, Gehölzen und einzelnen Hochstamm-Obstbäumen. Die in den Objekten liegenden Wiesen sind in der Regel nährstoffreich, sie werden gemäht oder beweidet. Eine Ausmagerung ist hier nicht primäres Ziel, jedoch eine vielfältige, dem Standort angepasste Nutzung.

Der hauptsächliche Wert dieser Flächen liegt in der Nutzungsvielfalt und dem Strukturreichtum sowie im Landschaftsbild.

Die vorhandenen Hochstamm-Obstbäume sollen so lange wie möglich durch fachgerechte Pflege gesund erhalten werden. Insgesamt soll die Anzahl Bäume konstant bleiben durch rechtzeitige Neupflanzung von Obstbäumen. Absterbende Bäume (auch andere als Hochstamm-Obstbäume) sollen möglichst lange als stehendes Totholz erhalten werden.

Geologische Objekte

Die in der Gemeinde Zell inventarisierten Geologischen Objekte umfassen zwei Giessen, einen Findling sowie einen Hang, welcher die typische Morphologie eines Rutschhanges zeigt.

Die Objekte widerspiegeln die Geologie der Region und machen diese erfahrbar.

Die Geologischen Objekte benötigen keinen eigentlichen Unterhalt.

Waldschutzgebiete

Als einziges Objekt in der Kategorie «Verschiedenes» ist im revidierten Inventar ein Waldstück im Chräbsenbachtobel enthalten. Die Kategorie wurde deshalb zu «Waldschutzgebiete» umbenannt. Es überschneidet sich zudem mit einem kantonalen Objekt «Lichter Wald», für welches der Kanton Aufwertungs- oder Unterhaltsmassnahmen festlegt. Für die Gemeinde besteht deshalb aktuell kein Handlungsbedarf. Das Objekt wurde trotzdem vorläufig im Inventar belassen.

6.2 Liste der Objekte

Feuchtgebiete

- F01 Unterrikon, Kanalstück mit Hecke
- F04 Burgweid, Riedtälchen
- F05 Gruebentobel
- F06 Zell, westlich Wingerten, Hangried und Trockenrasen
- F08 Oberlangenhard, Stücklimoosbach mit Stauweiher
- F10 Hornwiden, Riedwiese
- F11 Schooren, Riedwiesen Hand
- F15 Oberlangenhard, Quellried Hueb
- F17 Garten, Hangried
- F18 Rämismühle, Hangried Seefeld
- F20 Langenhard, Üsseri Weid

Trockenstandorte

- T03 Kollbrunn, Himmelswegli
- T04 Kollbrunn, Schlosshalden
- T05 Kollbrunn, Bürgen
- T07 Garten
- T08 Trockenwiese Stücklimoos
- T10 Hinterrikon, Tobelhof
- T11 Langenhard, Burgweid
- T13 Rämismühle
- T16 Zell, Schalmen
- T17 Zell, nördlich Schalmen
- T18 Zell, westlich Wingerten
- T19 Zell, Zellerhalden
- T20 Zell, Hinteres Königstal
- T23 Schlosshalden, Ruine Liebenberg/
- T24 Rikon, Schwändiberg
- T26 Burgweid/Burghalden
- T27 Tösstalstrasse, bei Heimstätte Rämismühle
- T28 Hinterbuech
- T29 Waldwiese Üsseri Weid
- T30 Waldwiese Rutzentobel
- T31 Waldwiese Koppenholz
- T32 Steinhäldeli
- T33 Oberwald
- T34 Waldwiese Rutzentobel (ehemals F21)
- T35 Rikon, Hang hinter Schulhaus Hirsgarten

Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen mit ihrem Krautsaum

- H01 Kollbrunn, Kanallauf in der Tösswies
- H02 Kollbrunn, Auen
- H03 Kollbrunn, Mülönen
- H04 Rikon, Arlets
- H06 Zell, Ifang
- H07 Oberlangenhard, Zelgli
- H09 Lettenberg
- H10 Schor
- H11 Unterzelg
- H12 Restaurant Obstgarten
- H13 Hofacher Unterlangenhard
- H14 Kollbrunn, Steinhäldeli (Ersatz für Linde E10)

Obstgärten, heckenreiche Hänge

- O02 Südhang bei Rikon
- O03 Langenhard
- O05 Zell, Wingerten, Hangwiesen
- O06 Zell, Königstal, Hangwiesen
- O07 Zell, nördlich des Dorfes, Hangwiesen
- O08 Zell, Schalmen

Einzelbäume

- E04 Kollbrunn, Dorfstrasse 4
- E05 Kollbrunn, Dorfstrasse 3
- E06 Kollbrunn, reformierte Kirche
- E09 Kollbrunn, Bolstern
- E13 Kollbrunn, Au
- E14 Kollbrunn, Au
- E15 Kollbrunn, Mülönen
- E16 Rikon, Arlets
- E18 Rikon, Herrenhaus Firma Kuhn
- E19 Oberrikon, Tössdamm
- E21 Langenhard, Burgweidstrasse
- E22 Oberlangenhard, Türliacher
- E25 Zell, Ifang
- E26 Unterlangenhard, Schottler
- E29 Rämismühle, alte Tösstalstrasse
- E32 Oberlangenhard, Hinterdorf 2
- E33 Oberlangenhard, Hinterdorf 1
- E35 Engelburg
- E36 Bützi
- E37 Burgweid
- E38 Schooren
- E39 Oberlangenhard, Gartenstrasse 2
- E40 Oberlangenhard, Gartenstrasse 10

Geologische Objekte

- G01 Kollbrunn, Rutzentobel
- G02 Unter Rikon
- G03 Rämismühle, Seeholz, Wilimastei
- G04 Zell, Chräbsenbachtobel, Giessen

Waldschutzgebiete

- V04 Zell, Chräbsenbachtobel, Südwesthang

Zell, 8486 Rikon, 18. Juni 2026 (GRB Nr. 2026-143)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin